

23.10.2014

Kleine Anfrage 2823

des Abgeordneten Rainer Deppe CDU

Widersprüche bei der Zulassung der Tierschutzverbände für das Verbandsklagerecht aufklären

Die Landesregierung hat am 22. Januar 2014 die Öffentlichkeit darüber informiert, dass sie auf Grundlage des Gesetzes über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVMG) sieben Vereine anerkannt hat. Die entsprechenden Vereine sind auf den Internetseiten des Ministeriums veröffentlicht. Laut Information auf der Homepage des zuständigen Ministeriums galt für die Auswahl: „Gesetzlich festgelegte Kriterien stellen sicher, dass nur seriöse Organisationen anerkannt werden, die jahrelange Erfahrung im Tierschutz nachweisen und so verantwortungsvoll mit ihren neuen Möglichkeiten umgehen können.“

Im Gesetz sind die Kriterien für eine Anerkennung, die ja zu weitgehenden Beteiligungs- und Klagerechten berechtigt, abschließend aufgeführt.

Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der rechtsfähige Verein

- *nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,*
- *seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,*
- *im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,*
- *die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,*
- *wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und*
- *den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. (§ 3 Abs. 1 Satz 2 TierschutzVMG)*

Datum des Originals: 22.10.2014/Ausgegeben: 23.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, dass diese Kriterien sämtlich erfüllt sein müssen. Die jeweiligen Satzungen der von der Landesregierung mit einer Anerkennung begünstigten Verbände lassen jedoch erhebliche Widersprüche zu den gesetzlich fixierten Regelungen erkennen. So ergeben sich Zweifel, ob die bisher erteilten Anerkennungen und Ablehnungen nach einheitlichen Maßstäben vorgenommen wurden und ob sie vor diesem Hintergrund überhaupt rechtmäßig erfolgt sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Nach dem TierschutzVMG ist den Vereinen die Anerkennung zu erteilen, die sämtliche in § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 TierschutzVMG genannten Anforderungen erfüllen. In welchem Umfang erfüllen die sieben vom MKULNV anerkannten Vereine alle im Gesetz genannten Anforderungen? (Bitte die einzelnen Anforderungen für jeden Verein getrennt auflühren.)
2. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierschutzVMG legt als Voraussetzung für eine Anerkennung fest, dass sich der Tätigkeitsbereich auf das gesamte Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Nach welchen Kriterien stellt die Landesregierung fest, wie diese Anerkennungsvoraussetzung erfüllt wird?
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TierschutzVMG legt fest, dass die Vereine jedem, der die Ziele des Vereins unterstützt, die Mitgliedschaft einschließlich des vollen Stimmrechts in der Mitgliederversammlung zu ermöglichen haben. Weshalb erfüllen aus Sicht der Landesregierung die Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TierschutzVMG auch solche Vereine, die laut ihrer Satzung natürlichen Personen lediglich die Möglichkeit einer fördernden Mitgliedschaft ohne Stimmrecht zugestehen?
4. Von der Landesregierung anerkannte Vereine fördern nach ihrer Satzung zwar überwiegend Ziele des Tierschutzes (Tierwohl und Tiergesundheit), führen aber den Tierschutz begrifflich nicht explizit als Verbandsziel aus. Andere führen neben dem Tierschutz auch andere Vereinszwecke, z.B. die Förderung des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes auf. Nach welchen Kriterien hat das MKULNV bei seiner bisherigen Anerkennungspraxis die Erfüllung der Anforderung des § 3 Abs.1 S. 2 Nr. 1 TierschutzVMG bei diesen Vereinen entschieden?
5. Nach § 3 Abs. 3 TierschutzVMG sind Maßnahmen vorgesehen (Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln, Rücknahme der Anerkennung, Widerruf der Anerkennung), wenn Voraussetzungen zur Anerkennung nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. In welcher Form hat die Landesregierung bisher von den Verpflichtungen dieser Vorschrift Gebrauch gemacht? (Bitte einzeln auflühren.)

Rainer Deppe